

Schweizerische Santiagopilger (siehe Archiv VIII, S. 61 u. 226)

Autor(en): **Kessler, Gottfried**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **14 (1910)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ihn begleitenden Ratsherren vor dem St. Pankratiusaltar anlangte, begann der Trompeter auf der Empore droben ein prächtiges Solostücklein zu spielen. Überrascht von den unerwarteten Klängen kehrte sich der General um, wandte seine ganze Aufmerksamkeit dem flotten Bläser zu und schritt achtlos am Pankratiusaltar vorüber. Und so hatte der Stadttrompeter den hl. Pankratius durch die Macht der Töne glücklich aus grosser Gefahr gerettet.

Wil.

Gottfried Kessler.

Schweizerische Santiagopilger.

(siehe ARCHIV VIII, S. 61 u. 226).

Die im Stadtarchiv Wil liegende handschriftliche Chronik von Kustos J. Georg Kienberger enthält u. a. folgenden Eintrag: 1581. Den 12. Hornung gingen Hans Müller, der Tischler, ferner Hans Müller, Georg Wirth und Ulrich Hugentobler nach Compostella wallfahrten und kamen nach 30 Wochen wieder frisch und gesund nach Hause.

Wil.

Gottfried Kessler.

Wie vernagelt sein.

(vgl. ARCHIV XIII, 208).

Der Ursprung dieser Redensart scheint mir, wie übrigens auch die Redaktion des Archivs in ihrer Fussnote andeutet, kaum in dem abergläubischen Gebrauche des „Vernagelns“ zu liegen. Vielmehr dürfte man dabei meines Erachtens an die Bedeutung des „mit Nägeln verschlossen seins“ zu denken haben. In der Ostschweiz, speziell in den Kantonen St. Gallen und Thurgau, und wohl auch anderwärts, hört man nämlich häufig die Ausdrücke: „Er ist en vernaglete Kerli, — er ist en vernaglete Patron, — er ist vernaglet bis use und use, — wie chan-mer au so vernaglet si u. s. w.“, und bezeichnet damit in erster Linie einen starrköpfigen, unzugänglichen, unbelehrbaren, dann aber auch einen dummen Menschen. Diese Ausdrucksweise deckt sich also zweifelsohne mit der angeführten württembergischen von der vernagelten Türe. Diesen Sinn des mit Nägeln zugemacht seins meint offenbar auch Scheffel an jener bekannten Stelle seines „Trompeters von Säckingen“, wo er jung Werner sagen lässt, dass ihm, wenn er des römischen Rechts gedenke, das er zu Heidelberg bei Professor Samuel Brunnquell hätte studieren sollen, der Kopf „wie brettvernagelt“ sei. So haben wir demgemäss bei Scheffel, der ja ebenfalls dem oberdeutschen Sprachgebiet entstammte, in aller Form das anschauliche Bild des mit Brettern vernagelten Kopfes. Damit dürfte die wirkliche Herkunft obiger Redensart so ziemlich entschieden sein.

Wil.

Gottfried Kessler.

Eine parodierte Gantanzeige aus der Fastnachtszeit.

(Sarganser Mundart.)

Mit hochobrigkeitlicher Bewilligung wird hiemit bekannt gemacht, dass künftigen blauen Montag zwüschet dä Zähnä und Chüngä im Gasthof zu dä drei leüdigä Jumperä in X. wägä vourigem überfülltä Platz folgende überflüssige, fahrlässige Gegenstände gegen baare Bezahlung versteigert werden: